

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 772. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015

**1. Änderung der Nr. 4 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM für die Zeit vom
1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015**

4. Die Regelung gemäß Nummer 3 wird wie folgt umgesetzt: Die Kassenärztliche Vereinigung setzt die Gebührenordnungspositionen 35251 und 35252 [ab 01.01.2015: 35251, 35252 und 35253] im Quartal als Zuschläge zu allen abgerechneten Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35200 bis 35225 zu. Die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen ist jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl aller in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen des Vertragsarztes bzw. -therapeuten zur Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl **der aller in Punkten bewerteten** Gebührenordnungspositionen ~~35200 bis 35225~~ des Vertragsarztes bzw. -therapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 772. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Nach § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V haben die Bewertungen für psychotherapeutische Leistungen eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit zu gewährleisten.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 753. Sitzung am 11. Dezember 2024 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. März 2024 umgesetzt. Die mit dem vorliegenden Beschluss in Nummer 4 der Präambel zum Abschnitt 35.2 EBM beschlossene Änderung der Formel zur Ermittlung der Quote behebt einen Fehler in der Berechnungsvorgabe im Beschluss vom 11. Dezember 2024, welcher zu unzutreffenden Ergebnissen geführt hätte.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Kraft und gilt für die Quartale 1/2012 bis 4/2015.